

- c) der Beschäftigung und Ausbildung von Arbeitskräften in den zentralgeleiteten Betrieben;
- d) der Entwicklung kultureller, sozialer und gesundheitsfürsorglicher Einrichtungen ;
- e) der Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe, insbesondere hinsichtlich des Wohnraumbedarfs, der Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln, von Energie- und Wasserversorgungseinrichtungen sowie den Bau von Straßen und Brücken.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt der Rat des Bezirkes Quartalsarbeitspläne.

### §3

(1) Der Rat des Bezirkes faßt im Rahmen seiner Kompetenzen Beschlüsse. Er kann die Beschlüsse der Räte der Kreise und Stadtkreise aufheben oder ändern und die Durchführung von Beschlüssen der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen vorläufig aussetzen.

In ihrer Durchführung vorläufig ausgesetzte Beschlüsse sind durch den Rat dem Bezirkstag in der darauffolgenden Sitzung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Rat des Bezirkes hat das Recht, den Räten der Kreise, Stadtkreise, Stadtbezirke und Gemeinden Weisungen zu erteilen.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat das Recht, zur Durchführung der ihm durch Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich persönlich übertragenen Aufgaben und in allen anderen Angelegenheiten des Rates, soweit nicht Beschlüsse des Rates nach § 13 dieser Arbeitsordnung notwendig sind, den Vorsitzenden der Räte der Kreise und Stadtkreise Weisungen zu erteilen.